

Verordnung mit Gesetzeskraft zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften

Vom 19. März 2020

Der Landessynodalausschuss hat aufgrund des Artikels 71 der Kirchenverfassung vom 16. Mai 2019 (Kirchl. Amtsbl. S. 31) die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft beschlossen:

§ 1

Zweck der Verordnung mit Gesetzeskraft

Zweck dieser Verordnung mit Gesetzeskraft ist es, die Handlungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaften nach Artikel 14 Absatz 1 der Kirchenverfassung auch angesichts der gegenwärtigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens zu sichern, die mit den Maßnahmen zum Schutz gegen eine weitere Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verbunden sind.

§ 2

Allgemeine Regelung zu Umlaufbeschlüssen

¹Die Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften können Beschlüsse auch dann im Umlaufverfahren fassen, wenn statt aller Mitglieder des Organs nur die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren zustimmt. ²Der Beschlussvorschlag muss allen Mitgliedern des Organs zugehen und eine angemessene Frist für Rückmeldungen vorsehen.

§ 3

Abweichungen von den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG)

(1) ¹Solange es wegen des Verbotes von Zusammenkünften in Kirchen und Gemeindehäusern oder wegen anderer Beschränkungen von sozialen Kontakten in öffentlichen Bereichen nicht möglich ist, Gottesdienste unter Beteiligung einer Gemeinde durchzuführen, kann anstelle eines Aufstellungsgottesdienstes nach § 19 PfStBG ein von der Bewerberin oder dem Bewerber geleiteter Gottesdienst oder eine Aufstellungspredigt aufgezeichnet und auf einer Internetseite der Kirchengemeinde bereitgestellt werden; dabei ist der Tag der Bereitstellung anzugeben. ²Auf die Bereitstellung im Internet ist rechtzeitig auf der Internetseite der Kirchengemeinde oder in anderer geeigneter Weise hinzuweisen. ³Dabei ist auch darauf hinzuweisen,

wann die Frist für Einwendungen nach § 20 Absatz 2 PfStBG endet. ⁴Einwendungen nach § 20 Absatz 2 PfStBG können auch in elektronischer Form erhoben werden.

- (2) ¹Eine Wahl durch den Kirchenvorstand nach § 26 Absatz 1 PfStBG kann auch im Umlaufverfahren erfolgen. ²Abweichend von § 2 Satz 1 müssen alle Mitglieder des Kirchenvorstandes an der Wahl im Umlaufverfahren teilnehmen.
- (3) Anstelle einer Abkündigung nach § 26 Absatz 2 Satz 1 PfStBG kann die Wahl durch den Kirchenvorstand auf der Internetseite der Kirchengemeinde oder in anderer geeigneter Weise bekanntgemacht werden.
- (4) Für den Aufstellungsgottesdienst nach § 26 Absatz 3 PfStBG und für Einsprüche nach § 26 Absatz 4 PfStBG gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 4

Abweichungen von den Bestimmungen der Kirchenkreisordnung

- (1) § 18 Absatz 1 KKO findet im Jahr 2020 keine Anwendung.
- (2) ¹Abweichend von § 39 Absatz 3 KKO kann der Kirchenkreisvorstand auch Entscheidungen über den Haushaltsplan und den Stellenrahmenplan treffen, wenn der Vorstand der Kirchenkreissynode einer solchen Aufgabenübertragung zustimmt. ²Für die Zustimmung gilt § 2 entsprechend. ³Entscheidungen über den Haushaltsplan und den Stellenrahmenplan werden sofort wirksam; sie sind der Kirchenkreissynode baldmöglichst zur Bestätigung vorzulegen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 20. März 2020 in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Ausnahme von § 4 Absatz 1 am 30. September 2020 außer Kraft.
- (3) § 4 Absatz 1 tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Hannover, den 19. März 2020

**Der Landesbischof
der Evangelisch-lutherischen
Landeskirche Hannovers**

Meister

Begründung:

Die vorliegende Verordnung mit Gesetzeskraft enthält Regelungen, die die Entscheidungsfähigkeit kirchlicher Leitungsorgane auch unter den gegenwärtigen Bedingungen einer weitreichenden Einschränkung des öffentlichen Lebens sichern sollen. Zu diesem Zweck werden Verfahrensregelungen, die eine gleichzeitige physische Anwesenheit größerer Personengruppen voraussetzen, vorübergehend verändert. Die nachfolgend getroffenen Regelungen beschränken sich auf Bestimmungen, bei denen eine Vereinfachung des Verfahrens nicht schon durch eine weite Auslegung dieser Bestimmungen erreicht werden kann.

Die Verordnung mit Gesetzeskraft ist vorläufig bis zum 30. September 2020 befristet. Sie kann bei Bedarf verlängert werden.

zu § 1:

Entsprechend der Praxis in vielen staatlichen Gesetzen wird der Regelungszweck der Verordnung mit Gesetzeskraft ausdrücklich benannt, um zu verhindern, dass die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen missbräuchlich eingesetzt werden. Kirchliche Körperschaften sind nach Artikel 14 Abs. 1 KVerf die Kirchengemeinden und ihre Verbände (Kirchengemeindeverbände und Gesamtkirchengemeinden), die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände, die Landeskirche selbst sowie die Klöster Loccum und Amelungsborn.

zu § 2:

Umlaufbeschlüsse der kirchlichen Leitungsorgane sind bereits nach dem geltenden Recht weitgehend zulässig; von der Natur der Sache her sind sie lediglich in der Landessynode und in der Kirchenkreissynode ausgeschlossen. Ebenso können schon jetzt Beschlüsse im Rahmen von Video- und Telefonkonferenzen gefasst werden. § 2 erweitert diese Möglichkeiten dadurch, dass bei Umlaufbeschlüssen nicht mehr erwartet wird, dass alle Mitglieder eines Gremiums zu einem Beschlussvorschlag eine Rückmeldung geben. Daraus ergibt sich zwar die Gefahr, dass Minderheiten in einem Kirchenvorstand sich nicht genügend Gehör verschaffen können. Andererseits kann ein Festhalten an dem Erfordernis, dass alle Mitglieder eines Gremiums einer Entscheidung im Umlaufverfahren zustimmen müssen, dazu führen, dass Gremien handlungsunfähig werden, wenn ein Mitglied z.B. wegen einer Corona-Infektion im Krankenhaus liegt und keine Rückmeldung geben kann. Darüber hinaus bleibt es einem Gremium unbenommen, im Rahmen seiner Verfahrensabsprachen von der Möglichkeit nach § 2 keinen Gebrauch zu machen.

zu § 3:

Um die Durchführung zumindest der unaufschiebbaren Besetzungsverfahren zu ermöglichen, wird die Möglichkeit eröffnet, Aufstellungsgottesdienste als Streaming-Gottesdienste durchzuführen, Einwendungen in elektronischer Form geltend zu machen und eine Wahl durch den Kirchenvorstand im Umlaufverfahren vorzunehmen. Die Regelung ist so formuliert, dass sie auch im Fall einer sog. Ausgangssperre angewendet werden kann, wie sie gegenwärtig in Italien, Spanien und Belgien praktiziert wird.

zu § 4:

Nach § 18 Abs. 1 KKO muss die Kirchenkreissynode mindestens zweimal im Jahr zusammentreten. Da gegenwärtig nicht absehbar ist, ob diese Mindestzahl in diesem Jahr in allen Kirchenkreisen realisiert werden kann, wird diese Vorgabe für das Jahr 2020 ausgesetzt. Die Vorstände der Kirchenkreissynoden sind dadurch allerdings nicht gehindert, von sich aus zwei oder mehr Sitzungen vorzusehen.

Durch die gegenwärtigen Beschränkungen des öffentlichen Lebens mussten bereits in mehreren Kirchenkreisen Tagungen der Kirchenkreissynode abgesagt werden, in denen die Beschlussfassung über den Haushalt anstand. Das kann zu Schwierigkeiten in der Haushaltsführung der Kirchenkreise führen, die sich nicht immer mit Hilfe der Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach § 23 Abs. 2 der Haushaltsordnung-Doppik überbrücken lassen. Um diese Schwierigkeiten zu umgehen, wird die Möglichkeit eröffnet, die Vertretung der Kirchenkreissynode durch den Kirchenkreisvorstand auch auf den Haushalt und den Stellenrahmenplan auszudehnen. Weil damit ein weitreichender Eingriff in die Kompetenzen der Kirchenkreissynode verbunden ist, wird die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes allerdings an eine – ggf. im Umlaufverfahren zu treffende – Zustimmung des Vorstandes der Kirchenkreissynode gebunden. Wenn diese Zustimmung vorliegt, ist die Entscheidung sofort wirksam. Entsprechend dem Verfahren bei Verordnungen mit Gesetzeskraft (Artikel 71 Abs. 2 KVerf) – ist der so beschlossene Haushalt oder Stellenrahmenplan aber der Kirchenkreissynode zur Bestätigung vorzulegen.